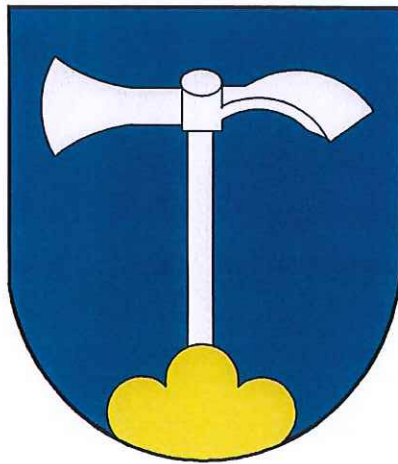


EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN



Dienst- und Gehaltsordnung

Dienst- und Gehaltsordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf die §§ 56 litera a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| § 1 | <p>1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Rüttenen (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.</p> <p>2 Soweit für Lehrkräfte keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, ist die DGO anzuwenden.</p> <p>3 Für Behördemitglieder und die nebenamtlichen Funktionäre gilt die DGO sinngemäss.</p> | I. Geltungsbereich und Zweck |
| § 2 | <p>1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlichrechtlich.</p> <p>2 Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.</p> <p>3 Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p> | II. Dienstverhältnis |
| § 3 | <p>1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.</p> <p>2 Beamte oder Beamtinnen sind:
a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin;
b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin;
c) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin;
d) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin;
e)²
f) Friedensrichter oder Friedensrichterin.</p> <p>3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat.³</p> | III. Gemeindepersonal |

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

³ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008

- | | | |
|-----|---|---------------------------------------|
| § 4 | Nebenamtliche Funktionäre sind alle vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten nebenamtlichen Inhaber und Inhaberinnen von öffentlichen Ämtern. | IV. Nebenamtliche Funktionäre |
| § 5 | Behördenmitglieder sind:
a) die Mitglieder des Gemeinderates;
b) die Mitglieder der an der Urne oder vom Gemeinderat gewählten Kommissionen. | V. Behördenmitglieder |
| § 6 | 1 Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten. ⁴

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt. ⁴

3 Für die Lehrkräfte bleibt das Volksschulgesetz vorbehalten. ⁴ | VI. Unterstellung |
| § 7 | 1 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

2 Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht. | VII. Gleiche Rechte für Mann und Frau |

2. Begründung des Dienstverhältnisses

- | | | |
|-----|--|------------------|
| § 8 | 1 Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben.

2 Für die Ausschreibung der Stellen wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.

3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde weitere Ausschreibungen anordnen.

4 Genügen auch die Ergebnisse der weiteren Ausschreibungen nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

5 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen. | I. Ausschreibung |
|-----|--|------------------|

⁴ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019

- § 9 1 Wählbar als Beamte und Angestellte sind schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen. II. Wählbarkeit
- 2 Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung sind als Angestellte unter gleichen Voraussetzungen wählbar.
- § 10 1 Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernis III. Wahlerfordernisse
- a) Gemeindeschreiber/in und Finanzverwalter/in:
 - abgeschlossene Verwaltungslehre oder
 - abgeschlossene kaufmännische Lehre oder
 - Diplom einer staatlich anerkannten Handelsschule oder Mittelschulabschluss mit praktischer kaufmännischer Tätigkeit.
- b)⁵
- c)⁶
- d)⁷
- 2 Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse
- a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen;
 b) in Stellenbeschreibungen das Aufgabengebiet näher umschreiben.
- § 11 1 Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung. IV. Wahlbehörde
- 2 Der Urnenwahl unterliegen:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
 d) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.
 e)⁸
- 3 Der Gemeinderat wählt:
- a) die Mitglieder der übrigen Kommissionen sowie die nebenamtlichen Funktionäre;
 b) den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin.
 c)⁹

⁵ BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

⁶ BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

⁷ BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

⁸ aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008

⁹ aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008

- | | | |
|------|---|--|
| § 12 | <p>1 Die ersten drei Monate der unbefristeten Anstellung gelten als Probezeit.¹⁰</p> <p>2 Die Probezeit kann vertraglich um höchstens drei Monate verlängert werden.¹¹</p> <p>3 Die Probezeit wird während einer Arbeitsverhinderung, insbesondere infolge Krankheit oder Unfall, unterbrochen und mit Wiederaufnahme der Arbeit fortgesetzt.¹²</p> <p>4 Für die Beamten und Beamtinnen gilt keine Probezeit.¹³</p> | V. Probezeit und Kündigung während der Probezeit |
| § 13 | <p>¹⁴</p> | VI. Definitive Wahl |
| § 14 | <p>1 Auf eine Amtsperiode gewählte Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl.¹⁵</p> <p>2 Auf unbestimmte Zeit gewählte Beamte oder Beamtinnen gelten für die neue Amtsperiode als wiedergewählt, sofern kein Verfahren auf Nichtwiederwahl gemäss § 71 eingeleitet wird.¹⁶</p> <p>3 ¹⁷</p> | VII. Wiederwahl |

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

- | | | |
|------|---|----------------------------|
| § 15 | <p>1 Die Beamten, Beamtinnen, Angestellten, Behördemitglieder und nebenamtlichen Funktionäre nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Stellenbeschreibungen zukommen.</p> <p>2 Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.</p> | I. Aufgaben und Grundsätze |
|------|---|----------------------------|

¹⁰ BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

¹¹ BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

¹² BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

¹³ BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

¹⁴ aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008

¹⁵ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008

¹⁶ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008

¹⁷ aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008

3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 16	Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. ¹⁸	II. Amtsgelöbnis
§ 17	<p>1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>2 Sie können verhalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.</p>	III. Amtspflichten
§ 18	Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. ¹⁹	IV. Verantwortlichkeit
§ 19	Der Gemeinderat legt die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen von 40 - 44 Stunden fest.	V. Arbeitszeit
§ 20	<p>1 Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.</p> <p>2 Die Entschädigung richtet sich nach § 50.</p>	VI. Überstunden und Überzeit
§ 21	<p>1 Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.</p> <p>2 Bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall ist auf Verlangen der vorgesetzten Stelle, jedoch in jedem Fall spätestens nach fünf Tagen Abwesenheit, ein ärztliches Zeugnis abzugeben.</p>	VII. Absenzen und Arztzeugnis

¹⁸ BGS 131.1; GG

¹⁹ BGS 124.21; VG

- | | | |
|------|--|---|
| § 22 | Beamte und Beamtinnen haben in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. ²⁰ | VIII. Wohnsitz |
| § 23 | Beamte, Beamtinnen und Angestellte können bei der Wahl verpflichtet werden, eine Dienstwohnung zu beziehen. | IX. Dienstwohnung |
| § 24 | Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen schliesst die Gemeinde ab. | X. Kaution |
| § 25 | <p>1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.</p> <p>3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für Behördemitglieder und nebenamtliche Funktionäre.</p> | XI. Amtsgeheimnis |
| § 26 | <p>1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.</p> <p>2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.</p> <p>3 Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten.</p> <p>4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.</p> | XII. Aussage vor Gericht |
| § 27 | <p>1 Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals, den Behördemitgliedern und nebenamtlichen Funktionären untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.</p> <p>2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.</p> | XIII. Verbot der Annahme von Geschenken |

²⁰ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008

- § 28 1 Das Gemeindepersonal, Behördemitglieder und nebenamtliche Funktionäre haben in den Ausstand zu treten:
 a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;
 b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- 2 An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht.
- § 29 1 Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- § 30 1 Jede Nebenbeschäftigung eines Angehörigen des Gemeindepersonals, durch welche die Amtstätigkeit nachteilig beeinflusst werden kann, ist mit einem Dienstverhältnis unvereinbar.
- 2 Jede Nebenbeschäftigung ist dem Gemeinderat mitzuteilen.
- § 31 1 Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3.2. Rechte

- § 32 Dem Gemeindepersonal ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.
- § 33 Die Gemeinde gewährt ihren Behördemitgliedern, Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber

- § 34 Dritten einzuklagen haben.
- 1 Der Gemeinderat unterstützt Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.
- 2 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.
- 3 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin an die Kosten von Weiterbildungskursen des Gemeindepersonals Beiträge ausrichten.
- III. Fort- und Weiterbildung

- § 35 Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten auf Leistung, Eignung und Verhalten beurteilt.
- IV. Mitarbeiterbeurteilung

3.3. Besoldungen und Entschädigungen

- § 36 Die Besoldung des Gemeindepersonals setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Grundbesoldung (einschliesslich Jahresanstiege);
- b) 13. Monatslohn;
- c) Kinderzulagen²¹;
- d) Teuerungszulagen;
- e) allfällige weitere Zulagen.
- I. Besoldungszusammensetzung
- § 37 Mit Ausnahme der Lehrkräfte richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahres-Grundbesoldungen nach den in Anhang 1 enthaltenen Besoldungsklassen.
- II. Grundbesoldung Verwaltungspersonal
- § 38 Die Besoldungen der Lehrkräfte richten sich nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Staatspersonal.²²
- III. Besoldung Lehrkräfte
- § 39 Aushilfsweise angestelltes Personal wird im Stundenlohn gemäss Anhang 1 entschädigt.
- IV. Besoldung der Aushilfen
- § 40 Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.
- V. Anfangsbesoldung

²¹ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008

²² BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

- | | | |
|------|---|---|
| § 41 | <p>1 Das Besoldungsmaximum wird in jährlich gleichmässigen Anstiegen gemäss Anhang 1 erreicht.</p> <p>2 Der jährliche Besoldungsanstieg wird nur gewährt, wenn Leistung, Eignung und Verhalten gut sind.</p> <p>3 Sind Leistung, Eignung und Verhalten ausgezeichnet, kann der Gemeinderat einen doppelten Jahresanstieg gewähren.</p> | VI. Lohnanstieg |
| § 42 | Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Staatspersonal. ²³ | VII. Lohnzahlung bei Militär- und Zivilschutzdienst |
| § 43 | <p>1 Als Beförderung gilt die stufenweise Einreihung in eine höhere Lohnklasse nach den im Anhang 1 enthaltenen Besoldungsklassen.</p> <p>2 Die Beförderung nimmt der Gemeinderat vor. Sie tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.</p> <p>3 Für eine Beförderung muss in der Regel während mindestens eines Jahres das Maximum der entsprechenden Besoldungsklasse erreicht sein.</p> | VIII. Beförderung |
| § 44 | <p>1 Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.</p> <p>2 Er wird in zwei Raten im Juni und im Dezember ausgerichtet.</p> | IX. Dreizehnter Monatslohn |
| § 45 | ²⁴ | X. Familienzulagen |
| § 46 | Die Kinderzulagen werden nach dem Kinderzulagengesetz vom 20. Mai 1979 ²⁵ ausgerichtet. | XI. Kinderzulagen |
| § 47 | Die Teuerungszulage wird jährlich vom Gemeinderat im Rahmen des Voranschlages festgelegt. Sie entspricht in der Regel der Teuerungszulage für die kommunalen Lehrkräfte. Die Teuerungszulage ist von der Gemeindeversammlung jährlich im Rahmen des Voranschlages zu beschliessen. | XII. Teuerungszulagen |

²³ BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

²⁴ aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008

²⁵ BGS 833.11

- § 48 1 Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf eine Treueprämie im folgenden Umfang:
a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: $\frac{1}{4}$ des Monatsgehaltes;
b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: $\frac{3}{4}$ des Monatsgehaltes;
c) nach Vollendung des 25. Dienstjahres sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren: ein Monatsgehalt.
- 2 Zur Berechnung des Anspruches ist das durchschnittliche Pensum der letzten 5 Jahre massgebend.
- 3 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Dienstalterszulage ganz oder teilweise als Ferien bewilligen.
- 4 Für die Lehrkräfte gelten die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Staatspersonal.
- 5 Wer im Jahr 2006 mindestens 16 aber weniger als 20 Dienstjahre aufweist, hat Anspruch auf die nach Absatz 1 lit. a) bei der Vollendung von 15 Dienstjahren vorgesehene Treueprämie.
- 6 Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk analog den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Staatspersonal.²⁶
- § 49 Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.
- § 50 1 Gelegentliche oder geringfügige Überzeit (Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit) wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.
- 2 Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.
- 3 Überzeit ist im gleichen Verhältnis grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.
- § 51 Die Entschädigung für Nacht- und Sonntagsarbeit richtet sich nach Anhang 3.
- § 52 Entschädigungen für nebenamtliche Behördemitglieder, Beamte und Funktionäre richten sich nach der Regelung in Anhang 2.
- XIII. Dienstalterszulage
- XIV. Funktionszulage
- XV. Überzeitentschädigung
- XVI. Entschädigung für Nacht- und Sonntagsarbeit
- XVII. Entschädigung für Nebenämter
1. Grundsatz

²⁶ BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

- § 53 Behördemitglieder und nebenamtliche Funktionäre haben Anspruch auf eine Tages- oder Halbtagesentschädigung für ganz- oder halbtägige Delegationen, Versammlungen, Kurse oder ähnliches nach Anhang 3. 2. Taggelder
- § 54 1 Behördemitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgelder gemäss Anhang 3. 3. Sitzungsgeld
- 2 Arbeiten, welche nicht mit einer festen Entschädigung abgegolten werden, werden nach Aufwand gemäss Anhang 3 entschädigt.²⁷
- 3 Angehörige des Gemeindepersonals und nebenamtliche Funktionäre, die an Sitzungen von Behörden teilnehmen, haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Anhang 3, Ziffer 4.
- § 55 1 Bei Krankheit oder Unfall haben Behördemitglieder und nebenamtliche Funktionäre, denen eine Pauschalentschädigung zusteht, in den ersten drei Monaten Anspruch auf volle Entschädigung. 4. Krankheit und Unfall
- 2 Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin erhält für die Amtsübernahme die gleiche Entschädigung.
- § 56 Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 3 ausgerichtet. XVIII. Spesen

3.4. Ferien, Urlaub, Feier- und Freitage

- § 57 1 Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien. I. Ferien
- 2 Die Dauer der Ferien richtet sich nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Staatspersonal.²⁸
- 3 Der Schulhausabwart oder die Schulhausabwartin hat seine/ihre Ferien während der Schulferien zu beziehen.

²⁷ BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

²⁸ BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

- § 58 1 Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren: II. Urlaub
- | | |
|---|-------------|
| a) eigene Hochzeit | 5 Tage |
| b) der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes | 1 Tag |
| c) Todesfall des Ehepartners, eines Kindes, der Eltern oder Geschwister | 3 Tage |
| d) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter | ½ bis 1 Tag |
| e) Wohnungsumzug | 1 Tag |
| f) Waffen- und Kleiderinspektion | 1 Tag |
- 2 Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der oder die Vorgesetzte weitere besoldete Urlaubstage bewilligen.

- § 59 1 Als Feier- und Freitage gelten: III. Feier- und Freitage
Neujahr, Berchtoldstag (2. Januar), Fasnachtdienstag-Nachmittag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai-Nachmittag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten, Stephanstag (26. Dezember).
- 2 Vor den Feiertagen ist Arbeitsschluss um 17.00 Uhr, am 24. und 31. Dezember um 12.00 Uhr.

3.5. Sozialleistungen

- § 60 Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert. I. AHV/IV/ALV
- § 61 1 Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. II. Pensionskasse (berufliche Vorsorge)
- 2 Die Lehrkräfte sind unter Vorbehalt von Absatz 3 bei der staatlichen Pensionskasse versichert.
- 3 Für die Lehrkräfte der Musikschule kann der Gemeinderat abweichende Regelungen vorsehen.
- 4 Der Anteil des Arbeitgebers an den Gesamtprämien für die berufliche Vorsorge des übrigen Gemeindepersonals richtet sich sinngemäss nach der Regelung der kantonalen Pensionskasse Solothurn.

- § 62 1 Jeder Arbeitnehmende hat eine Krankenversicherung abzuschliessen. III. Krankheit und Unfall
- 2 Die Arbeitnehmenden sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall und Nichtberufsunfall versichert.
- 3 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
- 4 Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmenden und Arbeitgeber zu tragen.
- § 63 1 Die Arbeitnehmenden haben bei Krankheit und Unfall unter Vorbehalt von Absatz 3 Anspruch auf den vollen Lohn: IV. Fürsorge bei Krankheit und Unfall
- a) während der Probezeit für die Dauer von 6 Monaten;
- b) nach Ablauf der Probezeit für die Dauer von 24 Monaten.
- 2 Die Lohnfortzahlungspflicht nach Absatz 1 erlischt in jedem Fall am Ende des Anstellungsverhältnisses.
- 3 Der Lohn kann gekürzt werden, wenn der oder die Arbeitnehmende die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.
- 4 Im Umfang der Lohnfortzahlung nach Absatz 1 gehen die Ansprüche der Arbeitnehmenden gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer von der Gemeinde mitfinanzierten Kranken- oder Unfallversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf den Arbeitgeber über.²⁹
- § 64 1 Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub. V. Mutterschaftsurlaub
- 2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.
- § 65 1 Beim Tod eines Beamten, einer Beamtin, eines Angestellten oder einer Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten. VI. Besoldungsnachgenuss
- 2 In Härtefällen kann der Gemeinderat einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.

²⁹ BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

- | | | | |
|------|--|------|---|
| § 66 | Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:
a) durch Demission des Beamten oder der Beamtin;
b) durch Kündigung des oder der Angestellten;
c) durch Kündigung des provisorischen oder definitiven Anstellungs-
verhältnisses durch die Anstellungsbehörde;
d) infolge Aufhebung der Stelle;
e) durch disziplinarische Entlassung;
f) durch Nichtwiederwahl am Ende der Amtsperiode;
g) infolge Erreichens der Altersgrenze;
h) aus wichtigen Gründen oder wegen Wegfall der Wählbarkeit. | I. | Grundsatz |
| § 67 | 1 Verlangt der Beamte oder die Beamtin vor Ablauf der Amtsperiode, das Dienstverhältnis sei aufzulösen, hat der Gemeinderat dem Begehren auf das Ende des dritten der Demission folgenden Monats zu entsprechen.

2 Für Angestellte gilt beidseitig eine dreimonatige Kündigungsfrist, sofern bei der Anstellung nicht etwas anderes bestimmt worden ist. | II. | Demission,
Kündigung |
| § 68 | 1 Die Kündigung des provisorischen Angestelltenverhältnisses durch den Arbeitgeber hat unter Angabe der Gründe auf Ende des der Kündigung folgenden Monats zu erfolgen.

2 Die Kündigung des definitiven Anstellungsverhältnisses durch den Arbeitgeber hat unter Angabe der Gründe nach § 71 Absatz 1 auf Ende des dritten der Kündigung folgenden Monats zu erfolgen.

3 Die Kündigung zivilrechtlicher Anstellungsverhältnisse richtet sich nach dem Obligationenrecht. | III. | Kündigung
durch den
Arbeitgeber |
| § 69 | Wird eine Stelle aufgehoben, so ist der betroffenen Person Gelegenheit zu bieten, eine andere gleichwertige Funktion auszuüben. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird das Angebot abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis unter Wahrung einer sechsmonatigen Mitteilungsfrist dahin. | IV. | Auflösung
infolge
Aufhebung
der Stelle |
| § 70 | Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. ³⁰ | V. | Disziplinarische
Entlassung |

³⁰ BGS 124.21; VG

- § 71 1 Ein Beamter oder eine Beamtin kann mangels Eignung, wegen ungenügender Leistungen oder weil sein oder ihr Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt nach Ablauf der Amtsperiode nicht wiedergewählt werden. VI. Nichtwiederwahl
- 2 Die Nichtwiederwahl ist rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode unter Angabe der Gründe anzuzeigen. In der Regel ist zuvor eine Ermahnung oder die Androhung einer Nichtwiederwahl auszusprechen.
- 3 Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.
- § 72 1 Das Dienstverhältnis der Beamten, der Beamtinnen und der Angestellten endet mit dem Erreichen des 65. Altersjahres. VII. Erreichen der Altersgrenze
- 2 Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse freiwillig vorzeitig in den Ruhestand treten.
- § 72^{bis} 1 Arbeitnehmende, welche 10 Dienstjahre bei der Gemeinde geleistet haben und die eine Altersleistung nach BVG beziehen, haben während zwei Jahren Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente im Umfang der maximalen einfachen AHV-Rente. Diese wird von der Gemeinde finanziert. VIII. AHV-Ersatzrente
- 2 Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad in den letzten zehn Jahren vor Entstehung des Anspruchs weniger als 100 %, wird die ganze AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.
- 3 Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt, soweit ein Anspruch auf Leistungen der AHV oder der IV besteht.³¹
- § 73 1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen und Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. IX. Auflösung aus wichtigen Gründen
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- 3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

³¹ BGS 126.3; GAV (Stand 1.1.2005); Änderung vom 13. Juni 2005

- | | | |
|------|--|----------------------------|
| § 74 | <p>1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.</p> | X. Wegfall der Wählbarkeit |
| § 75 | <p>1 Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten oder von der direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.</p> <p>2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.</p> <p>3 Auf Wunsch der Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.</p> | XI. Arbeitszeugnis |
| § 76 | <p>1 Beschlüsse des Gemeinderates über die administrative und disziplinarische Entlassung sowie über Disziplinarmaßnahmen und Nichtwiederwahl von Beamten und Beamtinnen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden, können innert 10 Tagen beim Departement des Innern mit Beschwerde angefochten werden.</p> <p>2 Wird Angestellten vom Gemeinderat gekündigt, kann der Beschluss innert 10 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.</p> | XII. Rechtsmittel |

5. Schlussbestimmungen

- | | | |
|------|--|----------------------------------|
| § 77 | <p>1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.</p> <p>2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.</p> | I. Vollzug |
| § 78 | Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons, in zweiter Linie das Obligationenrecht. | II. Subsidiäres Recht |
| § 79 | Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 16. Dezember 1985 mit all ihren Änderungen und aller dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. | III. Aufhebung bisherigen Rechts |

§ 80 Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung IV. Inkrafttreten beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 20. Dezember 1993.

Gemeindepräsident



Gilbert Studer

Gemeindeschreiber



Franz Lüthi

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 8. Februar 1994.

Inkrafttreten der Änderungen vom 13. Juni 2005 am 1. Januar 2006.

Änderungen vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 24. Oktober 2005.

Inkrafttreten der Änderungen vom 8. Dezember 2008 am 1. August 2009.

Änderungen vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 24. August 2009.

Inkrafttreten der Änderungen vom 9. Dezember 2019 am 1. Januar 2020.

Änderungen vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 13. Dezember 2019

Anhang 1 zur DGO der Einwohnergemeinde Rüttenen

Besoldungsklassen und Einstufungen

Die Gemeindeversammlung gestützt auf § 36 der DGO beschliesst:

Die Funktionen werden wie folgt in die Besoldungsklassen gemäss Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn vom 1.1.2005 eingereiht:

a)	Gemeindeverwalter/-verwalterin	LK 20 - 22
a ^{bis})	Stellvertreter/-vertreterin Gemeindeverwalter/-verwalterin ¹	LK 14 - 18
b)	Verwaltungsangestellte	LK 10 - 14
c)	Chef/in Technischer Dienst ²	LK 12 - 14
d)	Mitarbeitende Unterhalt Gemeindeinfrastruktur ²	LK 10 - 12
e)	Reinigungspersonal ²	LK 01 - 06

Die Besoldungen entsprechen dem jeweils geltenden Landesindex der Konsumentenpreise auf der Basis Mai 1993 = 100.

e) Reinigungspersonal Schulhaus (inkl. Hauptreinigung)

Schüler/innen	bis und mit 16. Altersjahr Fr. 13.30 (inklusive Anteil 13. Monatslohn plus 10,64 % Ferien- und 3 % Feiertagsentschädigung)
Jugendliche	17. bis 20. Altersjahr Fr. 14.80 (inklusive Anteil 13. Monatslohn plus 10,64 % Ferien- und 3 % Feiertagsentschädigung)
Raumpfleger/-innen	bis 49. Altersjahr Fr. 21.50 (inklusive Anteil 13. Monatslohn plus 9,7 % Ferien- und 3 % Feiertagsentschädigung)

¹ Ergänzung beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018

² Änderung beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019

Raumpfleger/-innen ab 50. Altersjahr
Fr. 21.50 (inklusive Anteil 13. Monatslohn plus 10,64 % Ferien- und
3 % Feiertagsentschädigung)

Raumpfleger/-innen ab 60. Altersjahr
Fr. 21.50 (inklusive Anteil 13. Monatslohn plus 13,04 % Ferien- und
3 % Feiertagsentschädigung)¹

Index Mai 1993 = 100.


Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2000.

Gemeindepräsident



Gilbert Studer

Gemeindeschreiber



Franz Lüthi

Genehmigt vom Departement des Innern des Kantons Solothurn mit Verfügung vom
8. Januar 2001.

Inkrafttreten der Änderungen vom 13. Juni 2005 am 1. Januar 2006.

Änderungen vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit
Verfügung vom 24. Oktober 2005.

Inkrafttreten der Änderungen vom 8. Dezember 2008 am 1. August 2009.

Ergänzung vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit
Verfügung vom 10. Januar 2019.

Inkrafttreten der Änderungen vom 9. Dezember 2019 am 1. Januar 2020.

Änderungen vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit
Verfügung vom 13. Dezember 2019

Anhang 2 zur DGO der Einwohnergemeinde Rüttenen

Entschädigungen für nebenamtliche Funktionäre und Behördemitglieder

Die Gemeindeversammlung gestützt auf § 52 der DGO beschliesst die folgenden Entschädigungen:

1. Nebenamtliche Funktionäre¹

Erhebungsverantwortlicher Landwirtschaft ²	nach Aufwand; max.	Fr.	1'200.00
Beauftragter Naturinventar	nach Aufwand; max.	Fr.	600.00
Feuerwehr			
Atemschutzchef/-chefin		Fr.	1'820.00
Fahrzeugchef/-chefin		Fr.	430.00
Fourier Feuerwehr		Fr.	2'140.00
Kommandant/Kommandantin		Fr.	4'060.00
Materialverwalter/-verwalterin		Fr.	1'175.00
Vizekommandant/-kommandantin		Fr.	1'390.00
Leiter/Leiterin Jugendfeuerwehr		Fr.	500.00
Übungsvorbereitung Kader		Fr.	500.00
Friedensrichter/-richterin		Fr.	860.00
Gemeindepräsident/-präsidentin		Fr.	25'450.00
Gemeindevizepräsident/-präsidentin		Fr.	1'390.00
Hundesteuer-Einzüger	pro Hund	Fr.	7.00
zuzüglich Mahngebühr			
Schulämter			
Musikschulvorsteher/-vorsteherin		Fr.	2'500.00
Pilzkontrollstelle		Fr.	700.00

2. Kommissionen³

Alterssiedlungskommission			
Präsidium		Fr.	nach Aufwand
Aktuariat		Fr.	nach Aufwand
Baukommission			
Präsidium		Fr.	4'500.00
Aktuariat		Fr.	1'500.00
Finanzkommission			
Präsidium		Fr.	430.00
Aktuariat		Fr.	375.00

¹ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015

² Änderung vom 13. Juni 2005

³ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015

Planungskommission			
Präsidium		Fr.	nach Aufwand
Aktuarat		Fr.	nach Aufwand
Fachstelle Umwelt ⁴			
Präsidium	nach Aufwand; max.	Fr.	4'100.00
Aktuarat	für beide Funktionen		
Wahlbüro			
Präsidium		Fr.	320.00
Mitglieder		nach Aufwand + Mittagessen	

Präsidien und Aktuarate von Kommissionen ohne feste Entschädigung
Aufwand gemäss Anhang 3, Ziffer 5.

3. Gemeinderat⁵

Ressortentschädigung pro Gemeinderatsmitglied	Fr.	500.00
---	-----	--------

Diese Entschädigungen entsprechen 114,1 Indexpunkten (Stand April 2015) des Landesindexes (Basis Mai 1993 = 100)⁶.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2000.

Gemeindepräsident



Gilbert Studer

Gemeindeschreiber



Franz Lüthi

Genehmigt vom Departement des Innern des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 8. Januar 2001.

Änderungen vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 24. Oktober 2005.

Inkrafttreten der Änderungen vom 7. Dezember 2015 am 1. Januar 2016

Änderungen vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 26. Januar 2016.

⁴ Änderung vom 13. Juni 2005

⁵ eingefügt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015

⁶ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015

Anhang 3 zur DGO der Einwohnergemeinde Rüttenen

Taggelder / Sitzungsgelder / Spesen / Sonderentschädigungen

Die Gemeindeversammlung gestützt auf § 51, § 53, § 54 und § 56 der DGO beschliesst:

1. Taggelder

Taggeld	Fr.	132.00
Halbes Taggeld (bis 4 Stunden)	Fr.	72.00

2. Sitzungsgeld¹

Gemeinderat		
Einfaches bis 2 Stunden	Fr.	45.00
Doppeltes mehr als 2 Stunden	Fr.	58.00
Kommissionen		
Einfaches bis 2 Stunden	Fr.	35.00
Doppeltes mehr als 2 Stunden	Fr.	43.00
Dreifaches mehr als 4 Stunden	Fr.	77.00

3. Feuerwehrsold²

Offiziere	Fr.	21.40
Fw / Four	Fr.	20.30
Wm	Fr.	19.20
Korp	Fr.	18.20
Gfr	Fr.	17.10
Mannschaft	Fr.	16.00
Einsatzsold	Fr.	35.00

4. Spesen

Effektive Transportkosten (2. Klasse) bei Benützung eines öffentlichen Transportmittels

Für Nahverkehr pro Auto-km (allfällige Ansprüche aus Schadenfällen sind damit abgedeckt)	Fr.	0.75
---	-----	------

¹ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015

² geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015

5. Arbeitsentschädigung³

Manuelle Arbeiten und ausserordentliche Arbeiten von Funktionären (Studium von Plänen und Reglementen, Entwurf von Reglementen, Vorbereitung Sachgeschäfte für Gemeinderat etc.)

pro Stunde Fr. 35.00

6. Zimmerentschädigung

Anspruch auf Zimmerentschädigung hat, wer dauernd zur Ausübung seines Amtes eigene Räumlichkeiten zur Verfügung stellen muss.

Der Gemeinderat entscheidet jeweils, wem eine Zimmerentschädigung oder ein Teil davon auszurichten ist.

Ganze Zimmerentschädigung pro Jahr Fr. 640.00

7. Effektive Spesen

Telefongebühren (nicht Abonnemente), Porti etc. nach Aufwand

8. Kleiderentschädigung⁴

Chef/in Technische Dienste und Mitarbeiter/in Unterhalt Gemeindeinfrastruktur gemäss Gesamtarbeitsvertrag für das Staatspersonal⁵

9. Nacht- und Sonntagsarbeit

Der Sondereinsatz bei Schneeräumung durch das Gemeindepersonal ab 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und am Samstag ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird mit einem Zuschlag von 25 % abgegolten, wobei der Ausgleich durch Kompensation absolute Priorität hat.

Diese Entschädigungen entsprechen 114,1 Indexpunkten (Stand April 2015) des Landesindexes (Basis Mai 1993 = 100)⁶.

10. Pikettentschädigung

Pikettendienst (Winter) maximal pro Jahr⁵ Fr. 2'000.00

³ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015

⁴ Änderung vom 13. Juni 2005

⁵ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019

⁶ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015


Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2000.

Gemeindepräsident



Gilbert Studer

Gemeindeschreiber



Franz Lüthi

Genehmigt vom Departement des Innern des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 8. Januar 2001.

Änderungen vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 24. Oktober 2005.

Inkrafttreten der Änderungen vom 7. Dezember 2015 am 1. Januar 2016

Änderungen vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 26. Januar 2016.

Inkrafttreten der Änderungen vom 9. Dezember 2019 am 1. Januar 2020

Änderungen vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 13. Dezember 2019

Anhang 4 zur DGO der Einwohnergemeinde Rüttenen

Besoldung der Musiklehrkräfte

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 22 des Reglementes der Musikschule:

1. Grundsatz

Die Einstufung der Musiklehrkräfte erfolgt durch das Erziehungs-Departement in den Besoldungsklassen M1, M2 und M3.

2. Besoldungsklasse M1

Die Grundbesoldungen (Index Mai 1993 = 100) der Musiklehrkräfte mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums oder mit einem Lehrausweis des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) betragen:

Dienstjahr	Jahresgrundbesoldung ab 1.1.1996 (Index Mai 1993 = 100)	
	für 30 Lektionen	pro Jahreslektion
1.	67'663	2'255.45
2.	70'031	2'334.35
3.	72'399	2'413.30
4.	74'768	2'492.25
5.	77'136	2'571.20
6.	79'504	2'650.15
7.	81'872	2'729.05
8.	84'240	2'808.00
9.	86'609	2'886.95
10.	88'977	2'965.90
11.	91'345	3'044.85
12.	93'037	3'101.20

3. Besoldungsklasse M2

Die Grundbesoldungen (Index Mai 1993 = 100) der Musiklehrkräfte mit längerer abgeschlossener Ausbildung in Musik und Pädagogik (Ausweis der musikalischen Grundschulkurse Kantone Aargau und Solothurn, Ausweis der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung, SAJM, oder ein gleichwertiger Ausweis), jedoch ohne Konservatoriumsabschluss, betragen:

Dienstjahr	Jahresgrundbesoldung ab 1.1.1996 (Index Mai 1993 = 100)	
	für 30 Lektionen	pro Jahreslektion
1.	61'288	2'042.95
2.	63'433	2'114.45
3.	65'578	2'185.95
4.	67'723	2'257.45
5.	69'868	2'328.95
6.	72'013	2'400.45
7.	74'158	2'471.95
8.	76'304	2'543.45
9.	78'449	2'614.95
10.	80'594	2'686.45
11.	82'739	2'757.95
12.	84'271	2'809.05

4. Besoldungsklasse M3

Die Grundbesoldungen (Index Mai 1993 = 100) der Musiklehrkräfte und Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit musikalischer Ausbildung (ohne Konservatoriumsabschluss, ohne pädagogische Ausbildung sowie Studenten und Studentinnen an Konservatorien ohne Abschluss) betragen pro Jahreslektion Fr. 1'612.00.

5. Teuerungszulage und 13. Monatslohn

Die Teuerungszulage und die Ausrichtung des 13. Monatslohnes richten sich nach der DGO und bemessen sich auf der Basis der in den Ziffern 2. bis 4. genannten Grundbesoldungen.

6. Besitzstand

Für Regelung des Besitzstandes gelten die Übergangsbestimmungen der kantonalen Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht sowie die Richtlinien des Erziehungs-Departements für die Musikschulen des Kantons Solothurn.

7. Inkrafttreten

Dieser Anhang 4 tritt rückwirkend auf den 1.1.1996 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 1996.

Gemeindepräsidentin



H. Pauli-Huldi

Gemeindeschreiber



F.J. Lüthi

Genehmigt vom Erziehungs-Departement gemäss Verfügung vom 12. Juli 1996.